



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Bundesunmittelbare  
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVa 2  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 217  
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Referat 724  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Minister/-innen und  
Senatoren/-innen für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband  
Reinhardstraße 28  
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V.  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich 0100  
10704 Berlin

- Versand erfolgt nur per E-Mail -

## Das BVA wird BAS!

Das Gesetzgebungsverfahren für unsere Umbenennung ist auf dem Weg\*

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1627

FAX +49 228 619 1874

referat\_511@bvtamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Iburg

22. November 2019

AZ 511 – 411 – 930/2019  
(bei Antwort bitte angeben)

\*Das Bundesversicherungsamt wird künftig Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) heißen. Die Vorschriften zur Umbenennung im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts treten voraussichtlich am 1.1.2020 in Kraft.

**Muster für Anlagebedingungen für Vermögensanlagen von Sozialversicherungsträgern nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV und für Deckungskapital für Altersrückstellungen nach § 171 Abs. 2a SGB V, § 172c Abs. 1a SGB VII, § 7 Abs. 1a SVLFGG und § 12 SVRV**

**hier: Besondere Anlagebedingungen in Abstimmung mit dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Dezember 2017 (Az.: 511 - 411 - 2673/2015) hatte das Bundesversicherungsamt (BVA) mit dem BVI abgestimmte Muster für Besondere Anlagebedingungen für Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger veröffentlicht.

Ebenfalls beigefügt hatte das BVA folgende Muster für Allgemeine Anlagebedingungen :

- Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen, Version mit InvStG 2018, Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG (Stand: 20. Oktober 2017)
- Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG (Stand: 20. Oktober 2017).

Die jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen, die **nicht** mit dem BVA abgestimmt sind, haben sich nicht geändert.

Dem heutigen Rundschreiben sind folgende aktualisierte Muster für Besondere Anlagebedingungen beigefügt:

- Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger, Version mit Investmentsteuergesetz (InvStG) 2018, Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG (Stand: 21. Oktober 2019)
- Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG (Stand: 21. Oktober 2019).

Insbesondere ist auf folgende Änderungen in den aktualisierten Mustern für Besondere Anlagebedingungen hinzuweisen:

Eingefügt sind Bearbeiterhinweise zum **Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union (Brexit)**,

insbesondere der Bearbeiterhinweis nach § 1 Abs. 3 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen. Das BVA legt § 83 SGB IV in Bezug auf den Brexit vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen wie folgt aus:

Vermögensgegenstände von Ausstellern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, zulässigerweise erworben wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, dürfen solche Vermögensgegenstände nicht mehr erworben oder prolongiert werden.

Der Sozialversicherungsträger hat die Vorgaben der §§ 80 bis 86 SGB IV einschließlich der besonderen Vorschriften sowie die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger einschlägigen Anlagerichtlinien zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Risiken, die sich aus dem Brexit ergeben und gegen das weitere Halten solcher Vermögensgegenstände sprechen können. Wir bitten Sie weiterhin um Beachtung des Rundschreibens des BVA zum möglichen Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 25. März 2019 (Az.: 511 - 411 - 930/2019).

Im Bearbeiterhinweis nach § 4 Abs. 9 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen wird der zulässige **Aktienanteil für das Deckungskapital für Altersrückstellungen** von 10 % auf 20 % erhöht. Dadurch werden die Muster für Besondere Anlagebedingungen an die Gesetzeslage nach dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) angepasst.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die jeweiligen Muster für Besondere Anlagebedingungen **weitere Änderungen** enthalten, zum Beispiel bei der Bildung von Anteilklassen und redaktionelle Änderungen.

Im Hinblick auf die **Rechtslage nach dem Investmentsteuergesetz** gilt, wie bereits im Rundschreiben vom 12. Dezember 2017 dargestellt, weiterhin:

Nach Ausgestaltung durch den BVI sind steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in zwei verschiedenen Fassungen (Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG und Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG) der Muster für Anlagebedingungen berücksichtigt. Die jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen und die Regelungen im Hinblick auf das InvStG in den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen sind **nicht** mit dem BVA abgestimmt.

Im Hinblick auf die Rechtslage nach dem Investmentsteuergesetz empfehlen wir Ihnen, eine Steuerberatung in Anspruch zu nehmen und sich ggf. an das zuständige Finanzamt zu wenden. Die Formulierungen im Hinblick auf das InvStG sind **nicht** als Empfehlungen des BVA zu verstehen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht nach Angaben des BVI ein Wahlrecht, ob eine Besteuerung als sogenannter „Spezial-Investmentfonds“ i. S. d. § 26 InvStG oder als sog. „Investmentfonds“ i. S. d. § 1 InvStG erfolgen soll. Die Anlagebedingungen sind auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Dies gilt ebenso für die nicht mit dem BVA abgestimmten Formulierungen zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung des Sondervermögens im Bearbeiterhinweis zu „§ 9 Zulässiger Anlegerkreis“ in den Muster-Bausteinen für Besondere Anlagebedingungen für ein Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten, Version mit InvStG 2018, Fassung für Investmentfonds gemäß § 1 InvStG. Die sozialgesetzlichen Vorschriften für die Anlage der Mittel, z.B. die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität nach § 80 Abs. 1 SGB IV, sind bei der steuerrechtlichen Ausgestaltung zu beachten. Die Verantwortung für die konkrete steuerrechtliche Gestaltung obliegt dem Sozialversicherungsträger.

Wir bitten Sie, die Muster für Besondere Anlagebedingungen, die nur in Verbindung mit den jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen gelten, bei der Anlage von Vermögen in Spezial-Sondervermögen zu beachten.

Das BVA prüft die Anlagebedingungen nicht umfassend, sondern ausschließlich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 87 Abs. 1 SGB IV. Vorliegend erfolgt die Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorschriften zur Anlage der Mittel gemäß §§ 80, 83 SGB IV, § 171e Abs. 2a SGB V, § 172c Abs. 1a SGB VII und § 7 Abs. 1a SVLFGG. Die Sozialversicherungsträger erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Absatz 3 SGB IV). Die Verantwortung für die konkrete Vermögensanlage obliegt dem Sozialversicherungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Dielentheis

**Anlagen: 2**